

Lesefassung* Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Technischen Universität Berlin (GO-StuPa)

Vom 25. Januar 2005, Stand: 5. Februar 2020

Diese Lesefassung basiert auf dem *Projekt Lesefassungen*¹. Die neueste Version dieses Dokuments wird im Gitlab der TU Berlin gepflegt: <https://gitlab.tubit.tu-berlin.de/freitagsrunde/lesefassungen/raw/master/SSV/GOSP/GO-StuPa.pdf>.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines 2

- § 1 Stimm-, Rede- und Antragsrecht 2
 - Mitglieder 2
 - Nichtmitglieder 2
- § 2 Sitzungsleitung 3
 - Aufgaben der Sitzungsleitung 3
- § 3 Geschäftsordnung 3
 - Auslegung, Abweichung, Änderung 3
- § 4 Protokoll 3
 - Protokollinhalt 3
 - Genehmigung 3

II Sitzungen 3

- § 5 Einberufung 3
 - Einladung 3
 - Dringlichkeitseinladung 3
- § 6 Tagesordnung 3
 - Anträge zur Tagesordnung 3
 - Ablauf der Tagesordnung 4
 - Beschluss über die Tagesordnung 4
- § 7 Beratung 4
 - Gemeinsame Beratung 4
 - Redeliste 4
 - Geschlechterquotierte Worterteilung 4
 - Abweichungen von der Redeliste 4
 - Schluss der Redeliste 4
 - Redezeitbegrenzung 4

*Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der Änderungen und Berichtigungen zum o.g. Stand eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin der im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin veröffentlichte Text: AMBl. TU 7/2005 vom 15. Juni 2005.

¹<https://wiki.freitagrunde.org/Lesefassungen>

Schluss der Beratung	4
Vertagung	4
§ 8 Anträge	4
Schriftlichkeit von Anträgen	4
Versand von Anträgen	4
Antragsschluss	4
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	5
Art der Geschäftsordnungsanträge	5
Meldung von Geschäftsordnungsanträgen	5
Behandlung der Geschäftsordnungsanträge	5
III Abstimmung und Wahlen	5
§ 10 Beschlussfähigkeit	5
Voraussetzung der Beschlussfähigkeit, Anwesenheitsliste	5
Feststellen der Beschlussfähigkeit	5
Folgen der Beschlussunfähigkeit	5
§ 11 Abstimmung	6
Erforderliche Mehrheit	6
Abstimmungsverfahren	6
Getrennte Abstimmung	6
Geheime Abstimmung	6
Reihenfolge der Abstimmung	6
Protokollerklärung	6
§ 12 Wahlen	6
Zuständigkeit	6
Wahlverfahren	6
Gemeinsame Wahl	6
Mehrere Sitze pro Wahlgang	6

Präambel

Das Studierendenparlament ruft dazu auf, bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen und der anschließenden Wahl dafür Sorge zu tragen, dass mindestens die Hälfte der jeweils zu besetzenden Funktionen und Sitze an Frauen vergeben werden. Dabei sollte Frauen der Vorrang eingeräumt werden.

I Allgemeines

§ 1 Stimm-, Rede- und Antragsrecht

Mitglieder

(1) Stimm-, rede- und antragsberechtigt sind die Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa).

Nichtmitglieder

(2) Alle Studierenden der TU Berlin sind rede- und antragsberechtigt. Anderen Personen kann auf Beschluss des StuPa Rederecht (**GO-Antrag**) oder Rede- und Antragsrecht (**GO-Antrag**) gewährt werden. Das Antragsrecht von Nichtmitgliedern umfasst nicht Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 2 Sitzungsleitung

Aufgaben der Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung beruft die Sitzungen ein, schlägt die Tagesordnung vor, leitet die Sitzung und führt die Beschlüsse aus.

§ 3 Geschäftsordnung

Auslegung, Abweichung, Änderung

Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung beschließt die Sitzungsleitung. Kommt innerhalb der Sitzungsleitung keine Einigkeit zustande, beschließt das StuPa. Über Abweichungen im Einzelfall sowie über die Änderung der Geschäftsordnung beschließt das StuPa.

§ 4 Protokoll

Protokollinhalt

(1) Über jede Sitzung wird von der Sitzungsleitung ein Protokoll erstellt, welches folgende Angaben enthält:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste der Mitglieder,
3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers und des Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen,
5. das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen,
6. Protokollerklärungen gem. § 11 Abs. 7

Genehmigung

(2) Das Protokoll ist der mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden und in dieser zu genehmigen.

II Sitzungen

§ 5 Einberufung

Einladung

(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich. Die Einladung muss unter Beifügen der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am 7. Tag vor dem Sitzungstag an die Mitglieder des StuPa versandt werden. Darüber hinaus erhalten alle Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder die Einladung nebst Tagesordnung, jedoch ohne Beratungsunterlagen.

Dringlichkeitseinladung

(2) Bei besonderer Dringlichkeit gilt die Frist nach Abs. 1 nicht. In diesem Fall gilt die Sitzung als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.

§ 6 Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung

(1) Alle antragsberechtigten Personen haben das Recht, vor Eintritt in die Tagesordnung weitere Gegenstände einzubringen. § 15 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft² bleibt unberührt.

²<https://gitlab.tubit.tu-berlin.de/freitagsrunde/lesefassungen/raw/master/SSV/SSS/SatzungStudierendenschaft.pdf>

Ablauf der Tagesordnung

(2) Das StuPa kann vor Eintritt in die Tagesordnung die von der Sitzungsleitung festgelegte Reihenfolge der Gegenstände ändern (**GO-Antrag**) oder diese überhaupt absetzen (**GO-Antrag**).

Beschluss über die Tagesordnung

(3) Die Tagesordnung wird vom StuPa am Beginn der Sitzung beschlossen.

§ 7 Beratung

Gemeinsame Beratung

(1) Die Sitzungsleitung eröffnet über jeden Gegenstand auf der Tagesordnung die Beratung. Gleichartige oder verwandte Gegenstände können jederzeit auf Beschluss gemeinsam beraten werden (**GO-Antrag**).

Redeliste

(2) Wer zur Sache sprechen oder Anträge stellen will, meldet sich zur Aufnahme in die Redeliste.

Geschlechterquotierte Worterteilung

(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort abwechselnd den auf der Redeliste stehenden Frauen und Männern in der jeweiligen Reihenfolge der Meldungen.

Abweichungen von der Redeliste

(4) Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter können zu Beginn der Beratung das Wort verlangen. Außerhalb der Redeliste kann von der Sitzungsleitung das Wort zur direkten Erwiderung erteilt werden.

Schluss der Redeliste

(5) Die Redeliste kann durch Beschluss geschlossen (**GO-Antrag**) sowie erneut eröffnet werden (**GO-Antrag**). Wurde die Redeliste geschlossen und weist sie für ein Geschlecht mehr Wortmeldungen auf als für das andere, so werden weitere Personen des anderen Geschlechts auf ihre Meldung hin in die Redeliste aufgenommen, bis die Redeliste ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis aufweist.

Redezeitbegrenzung

(6) Das StuPa kann die Redezeit begrenzen (**GO-Antrag**). Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die Redezeit, so entzieht ihr oder ihm die Sitzungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort.

Schluss der Beratung

(7) Die Sitzungsleitung schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde (**GO-Antrag**). Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen.

Vertagung

(8) Das StuPa kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen (**GO-Antrag**). Vertagte Beratungsgegenstände sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

§ 8 Anträge

Schriftlichkeit von Anträgen

(1) Anträge - ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung - sind der Sitzungsleitung für das Protokoll schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Versand von Anträgen

(2) Anträge, die der Sitzungsleitung vor dem Versand der Einladung vorliegen, werden mit dieser versandt.

Antragsschluss

(3) Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

Art der Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:

1. Erteilung des Rederechts (§ 1 Abs. 2)
2. Erteilung des Rede- und Antragsrechts (§ 1 Abs. 2)
3. Änderung der Tagesordnung (§ 6 Abs. 2)
4. Absetzung von der Tagesordnung (§ 6 Abs. 2)
5. Gemeinsame Beratung (§ 7 Abs. 1)
6. Schluss der Redeliste (§ 7 Abs. 5)
7. Wiedereröffnung der Redeliste (§ 7 Abs. 5)
8. Begrenzung der Redezeit (§ 7 Abs. 6)
9. Schluss der Beratung (§ 7 Abs. 7)
10. Vertagung (§ 7 Abs. 8)
11. Getrennte Abstimmung (§ 11 Abs. 3)
12. Geheime Abstimmung (§ 11 Abs. 4)
13. Geheime Wahl (§ 12 Abs. 2)
14. Getrennte Wahlgänge (§ 12 Abs. 4)

Meldung von Geschäftsordnungsanträgen

(2) Die Meldung zu Geschäftsordnungsanträgen erfolgt durch doppeltes Handzeichen. Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb der Redeliste gestellt werden; Geschäftsordnungsantrag auf Absetzung von der Tagesordnung kann jedoch nur vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

Behandlung der Geschäftsordnungsanträge

(3) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag ist eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

III Abstimmung und Wahlen

§ 10 Beschlussfähigkeit

Voraussetzung der Beschlussfähigkeit, Anwesenheitsliste

(1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Als anwesend gilt nur, wer in der Anwesenheitsliste eingetragen ist. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben dies der Sitzungsleitung anzuzeigen.

Feststellen der Beschlussfähigkeit

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn oder nach Wiederaufnahme der Sitzung festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

Folgen der Beschlussunfähigkeit

(3) Bei Beschlussunfähigkeit muss die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder beenden. Wird das StuPa nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

§ 11 Abstimmung

Erforderliche Mehrheit

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung der Studierendenschaft oder eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Abstimmungsverfahren

(2) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge.

Getrennte Abstimmung

(3) Anträge können geteilt und getrennt zur Abstimmung gestellt werden (**GO-Antrag**).

Geheime Abstimmung

(4) Auf Verlangen eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen (**GO-Antrag**).

Reihenfolge der Abstimmung

(5) Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst

(6) Über weitergehende Anträge ist zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

Protokollerklärung

(7) Jede rede- bzw. antragsberechtigte Person ist nach Ankündigung während der Sitzung berechtigt, eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abzugeben (Protokollerklärung). Ihr Text muss spätestens am 7. Tag nach der Sitzung der Sitzungsleitung vorgelegt werden.

§ 12 Wahlen

Zuständigkeit

(1) Das StuPa führt die Wahlen durch, die ihm durch die Satzung der Studierendenschaft oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugewiesen worden sind.

Wahlverfahren

(2) Die Wahlen werden gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft³ durchgeführt, soweit nicht die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 etwas anderes vorsehen. Sie sind Beratungsgegenstand gem. der § 6 und § 7. Wahlen können in einfacher Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen (**GO-Antrag**).

Gemeinsame Wahl

(3) Sind mehrere Funktionsträgerinnen und -träger zu wählen, so ist deren Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang durchzuführen.

Mehrere Sitze pro Wahlgang

(4) Sind mehrere Sitze zu vergeben, so werden diese in einem Wahlgang besetzt, wenn die Mehrheit nicht widerspricht (**GO-Antrag**).

³<https://gitlab.tubit.tu-berlin.de/freitagsrunde/lesefassungen/raw/master/SSV/W0/Wahl0Stud.pdf>